

WAHLLISTE

Für die Gruppe der _____ für die Wahl des SENATS in der Zeit vom 08. – 10.12.2025

Bezeichnung/ Name: " _____ " Anzahl der Blätter: _____

Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Geb.-Datum	Unterschrift des Kandidaten/der Kandidatin
1.					*)
2.					*)
3.					*)
4.					*)
5.					*)
6.					*)
7.					*)
8.					*)
9.					*)
10.					*)

*) Mit ihrer Unterschrift erklären die Kandidat*innen gleichzeitig: " Ich erkläre unwiderruflich, dass ich mit der Aufstellung als Kandidat*in einverstanden bin."

Benötigte Anzahl der wahlberechtigten Unterzeichner(-innen) der Kandidat(inn)enliste:

Gruppe der Hochschullehrer*innen: mind. 2

Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen: mind. 3

Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik u. Verwaltung: mind. 3

Gruppe der Studierenden: mind. 8

	Name	Vorname	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

Hinweis: Jede/r Wahlberechtigte kann für **dieselbe** Wahl nur **einen** Wahlvorschlag unterschreiben (vgl. § 9 Absatz 4 Satz 3 der Wahlordnung)

HINWEIS:

Nach § 11 b HG NW fällt ist **bei Wahlen nach Möglichkeit** in den Gremien **Geschlechterparität zu gewährleisten**:

§ 11b

Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien

(1) Die Gremien der Hochschule müssen geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. § 21 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, kann dem Gebot der geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechterparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechterparitätische Besetzung in dieser Gruppe trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Die Bemühungen sind entsprechend Absatz 4 Satz 1 aktenkundig zu machen.(...)

(4) Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. (...)

Bei einer nicht geschlechterparitätischen Listenaufstellung muss diese somit begründet werden:

Die Wahlliste ist

☐

geschlechterparitätisch aufgestellt

☐

nicht geschlechterparitätisch aufgestellt, weil _____

(Unterschrift)